

S a t z u n g

der Stadt Boppard über die Festlegung geringerer Abstandsflächen nach der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (LBauO) zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung in den förmlich festgesetzten Sanierungsgebieten im Ortsbezirk Boppard

Der Stadtrat Boppard hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1999 (GVBl. S. 153) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m. den §§ 88 und 8 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der z.Zt. geltenden Fassung, im Benehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde gemäß § 88 Abs. 5 Satz 2 LBauO, in seiner Sitzung am 18.02.2002 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die förmlich festgesetzten Sanierungsgebiete „Oberstraße / Steinstraße / Angertstraße“, „Hospital“ und „Erweiterung Innenstadt Boppard“, im Ortsbezirk Boppard, die in der anliegenden Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet sind.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

1. Zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung sind geringere Abstandsflächen zulässig, soweit eine ausreichende Beleuchtung mit Tageslicht, die Belüftung und der Brandschutz gewährleistet sind.
2. Die Tiefe der Abstandsfläche, die in Kerngebieten 0,4 H beträgt, kann in begründeten Ausnahmefällen höchstens bis zu 0,25 H verringert werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

56154 Boppard, 07. Mai 2002
Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch
Bürgermeister

Erstausfertigung

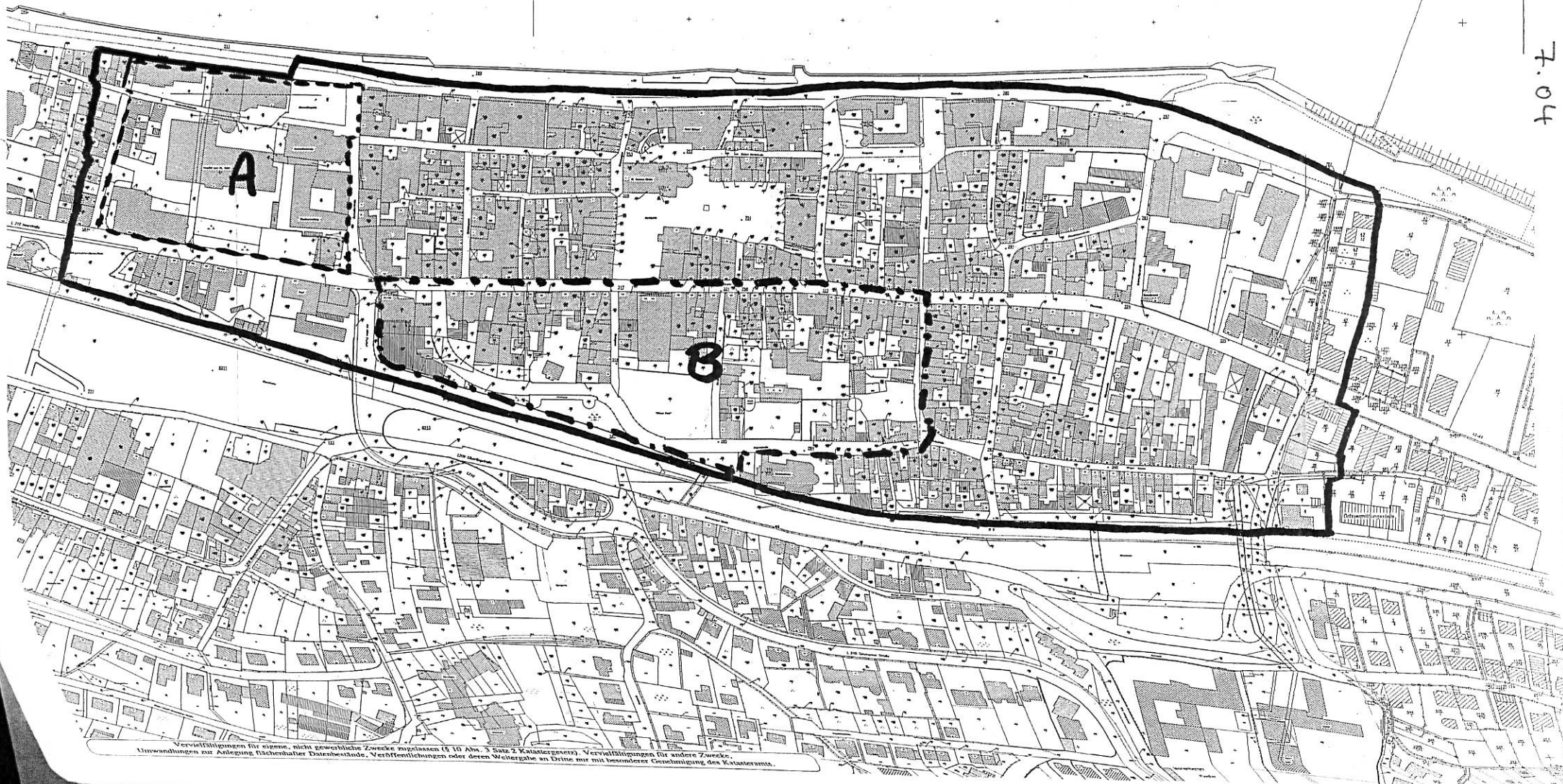
Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis
Gemeinde Boppard
Gemarkung Boppard
Flur 16 Rahmenkarte 35.9966B1

Antrag-Nr. VAW

Katasteramt Boppard
unbeglaubigt

--- = A = Geltungsbereich „Samenmispelriet Hospital“
--- = B = Geltungsbereich „Samenmispelriet Oberstr. /
Stwinstr./Amptstr.“

R h e i n



7.04

Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 Katastergesetz). Vervielfältigungen für andere Zwecke, Umwandlungen zur Anlage flächenhafter Datenbestände, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung des Katasteramts.